**Stellungnahme und Einwendung zum Verfahren: Bauleitplanung der Gemeinde Schöneck, Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Kilianstädten Nord ll" im Ortsteil Kilianstädten, Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB)**

An den

Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck

Herrnhofstraße 8

61137 Schöneck

Absender

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Rück, sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den am 24.10.2022 bekannt gegebenen Bebauungsplan bringe ichfolgendeEinwände vor (ist kein Kästchen angekreuzt, gelten alle sechs Punkte):

* **1. Förderung von lokalem Gewerbe**

Anlass und Ziel des Bebauungsplanes ist laut Kapitel 2, u.a. die Eigenentwicklung von ortsansässigen Betrieben zu fördern. Das ist falsch dargestellt.

Denn tatsächlich plant die Gemeinde schon seit Mai 2021, auf der gesamten Fläche NUR ein Rechenzentrum der Firma Hetzner anzusiedeln. Verträge wurden im Juni 2022 beurkundet. Damit ist ausgeschlossen, dass sich noch anderes Gewerbe auf dem Gebiet ansiedeln kann, und somit wird den Bestimmungen des Bebauungsplans zuwidergehandelt.

Dennoch wurde der B-Plan nicht speziell für den Bau eines Rechenzentrums erstellt. In den Festsetzungen und angefertigten Gutachten wird nicht auf die Besonderheiten für den Betrieb eines Rechenzentrums eingegangen (bspw. Betrieb Notstrom-Dieselaggregate / Stromverbrauch).

***Ich fordere daher, den Bedarf an Ansiedelung und Weiterentwicklung lokaler Unternehmen festzustellen. Ich fordere, die Zulässigkeit von Rechenzentren im Bebauungsplan zu streichen, solange nicht auf deren spezifische Anforderungen eingegangen wird.***

* **2. Stromversorgung**

Das RZ soll 2036 ca. 45.000 Kilowatt Stromleistung benötigen. Die enorme Strommenge soll über das Umspannwerk Karben gesichert werden. Berechnungen dazu wurden nicht vorgelegt.

***Ich fordere ein Gutachten darüber***, wie der Stromverbrauch sich in Schöneck entwickeln wird und ***wie die Versorgung der Schönecker Haushalte und Gewerbe trotz Rechenzentrumsbetrieb generell und in der Energiekrise sichergestellt wird****.* Dieses Gutachten soll auch die regionale Entwicklung an Strombedarf (z.B. durch E-Autos und Wärmepumpen) und Versorgung berücksichtigen, da z.B. die Gemeinde Karben ebenfalls ein Rechenzentrum plant.

* **3. Grundwasserbildung und Wasserversorgung**

Aufgrund der klimatisch bedingten Rückgänge der Niederschläge kann Schöneck nicht mehr mit Wasser aus dem Vogelsberg versorgt werden. Die eigentlich als Reservebrunnen deklarierten lokalen Brunnen Hellerborn und Wolfsbrunnen übernehmen daher die Wasserversorgung Kilianstädtens. Das Rechenzentrum soll im Wasserschutzgebiet des Brunnen Hellerborn gebaut werden. Ca. 12 Hektar Boden werden versiegelt und stehen nicht mehr zur Grundwasserbildung zur Verfügung.

***Ich fordere daher, für das Rechenzentrum einen alternativen Standort auf bereits versiegelter Fläche zu suchen, um die Trinkwasserversorgung Schönecks nicht weiter zu beeinträchtigen.***

Die hydrogeologische Stellungnahme des Bebauungsplans vom 12.01.2022 basiert auf einem Gutachten aus dem Jahr 1968. ***Daher fordere ich, ein aktuelles hydrogeologisches Gutachten zu erstellen.***

* **4. Klimaschutz und Abwärmenutzung**

Der B-Plan enthält keine Festsetzung, dass die Abwärme des RZ genutzt werden muss. Im Klimaschutzkonzept 2030 der Gemeinde Schöneck wird darauf hingewiesen, dass die Vermeidung von betrieblicher Abwärme Priorität haben muss, wenn nicht gewährleistet ist, dass Abwärme kontinuierlich produziert und genutzt werden kann.

Gleichzeitig soll der Heizenergiebedarf Schönecks um 40 % sinken und alternative Energien und Nahwärme einen Anteil von 30% erreichen. Auch das Baugesetzbuch fordert Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken. (BauGB §1a Ziffer 5).

Die Bundesregierung hat zudem festgelegt, dass neue Rechenzentren ab 2027 klimaneutral betrieben werden müssen. Die Abwärmenutzung wird verbindliche Vorgabe werden.

Die Planung eines Rechenzentrums ohne Abwärmenutzung widerspricht den Zielen der Gemeinde Schöneck, den Vorgaben des Baugesetzbuches sowie dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung und zukünftigen Gesetzen.

***Daher fordere ich, dass die Abwärmenutzung als bauliche Festlegung im Bebauungsplan festgeschrieben wird oder das Bauvorhaben gestoppt wird.***

Abschnitt 11.4.1.6 des Bebauungsplanes führt aus, dass „*Stäube, gasförmige Emissionen und Wärmeentwicklungen aus dem Gebiet (..) in nur sehr geringfügigem Umfang zu erwarten sind. Es ist von einem lokal begrenzten Wirkbereich ohne merkliche Belästigungen auszugehen.*“ Dies stelle ich angesichts der Menge der entstehenden Abwärme in Frage. ***Daher fordere ich ein Gutachten, das die Auswirkungen auf das lokale Klima durch ungenutzte Abwärme untersucht***.

* **5. Unverhältnismäßiger Flächenverbrauch**

Das Vorhaben entzieht der Landwirtschaft wertvollen Ackerboden. Das Rechenzentrum der Firma Hetzner soll nur 1 bis 1,5-stöckig gebaut werden und benötigt daher unverhältnismäßig viel Fläche. Dies schränkt die regionale Lebensmittelversorgung ein und durch die Versiegelung gehen zudem die natürlichen Bodenfunktionen als Nährstoff- / CO2- und Wasserspeicher verloren.

Das BauGB (§ 1a) sieht vor, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Umwandlungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, wobei diese Notwendigkeit insbesondere bei landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen zu begründen ist. Dies ist nicht passiert. Die Gemeinde hat keine alternativen Standorte auf bereits versiegeltem Gelände oder alternative Betreiber mit ressourcenschonendem Baukonzept in Betracht gezogen.

***Ich fordere daher, dass anbieterunabhängige Beratung mit Rechenzentrums-Expertise hinzugezogen wird, um den Flächenbedarf durch sachgerechte Vorgaben im Bebauungsplan zu reduzieren.***

Das Klimaschutzkonzept 2030 der Gemeinde Schöneck sowie die Leitlinien zur Erschließung von Gewerbegebieten aus dem November 2021 sehen ebenfalls bei der Entwicklung neuer Gewerbegebiete eine Minimierung des Landverbrauchs durch flächeneffiziente Gestaltung durch bauliche Verdichtung (z. B. mehrstöckige Gebäude bis max. 3 Vollgeschosse) vor.

Das hessische Bodenschutzgesetz fordert, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern. Die Planungen widersprechen auch diesem Gesetz.

* **6. Natur und Artenschutz**

Darüber hinaus hat die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche eine wichtige Funktion für Offenland-Arten als Rast-, Nist-, Brutfläche und als Nahrungsraum. Betroffen sind auch gefährdete Arten, unter anderem der Feldhamster, verschiedene Fledermausarten, die Zauneidechse, die Feldlerche und Goldammer, denen ihr Lebensraum genommen wird. Ein Urteil des EUGH zeigt, dass das Gebiet als potentielles Habitat für den Feldhamster zu werten ist und geplante Ausgleichsmaßnahmen nicht wirksam sind. ***Ich fordere, diesen Lebensraum zu erhalten.***

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum Unterschrift